

Satzung

des

TSV Raesfeld e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Vereinsaufbau
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahme
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ausschluss
- § 11 Beiträge
- § 12 Allgemeines Beschwerderecht
- § 13 Organe, gesetzlicher Vertreter
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Hauptvorstand, Vorstand

§ 17	Kassengeschäfte
§ 18	Kassenprüfer
§ 19	Vereinsjugend
§ 20	Haftungsausschluss
§ 21	Auflösung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Turn-Sportverein Raesfeld e.V. (TSV).
Die Vereinsfarben sind grün – weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Raesfeld. Er wurde am 30.05.1961 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borken unter der Nummer VR 218 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Zweck wird erreicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports, die Abhaltung des Sport- und Übungsbetriebs sowie Teilnahme an Sportveranstaltungen der Fachverbände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und nicht an Mitglieder weitergegeben werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsaufbau

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Die einzelnen Abteilungen haben einen Abteilungsleiter und Stellvertreter zu wählen und dem Hauptvorstand zu benennen. Die Wahl hat zeitlich vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Die Abteilungsleiter leiten den in ihr Gebiet fallenden Sportbetrieb. Sie sind dem Hauptvorstand gegenüber für den gesamten Abteilungsbetrieb verantwortlich.
4. Die Abteilungen haben das Recht, ihre für sie typischen Angelegenheiten durch eigene Ordnungen im Rahmen der Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung zu regeln.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied derjenigen Fachverbände, bei denen er seine Abteilungen gemeldet hat. Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände.
2. Der Austritt aus einem Fachverband kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Weiteren, den Sport fördernde Organisationen kann der Verein auf Beschluss des Hauptvorstandes beitreten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Es werden unterschieden:
 - a) Vereinsmitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Vereinsmitglieder
 - c) Vereinsehrenmitglieder
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6

Aufnahme

1. Jede natürliche Person kann dem Verein als Mitglied beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung und Aufnahmebeschluss. Mit der Anmeldung sind die Vereinsatzung und evtl. Abteilungsordnungen anerkannt.
2. Für den Beitritt von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand.
4. Auf Anforderung ist jedem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen die gleichen Rechte und Pflichten.

2. Die volljährigen Mitglieder besitzen uneingeschränktes einfaches Stimmrecht in der Abteilungs- und Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden: Stellvertretung ist nicht gestattet. Die Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für das Ansehen des Vereins einzutreten und sich gegenüber jedem anderen Mitglied so zu verhalten, dass die Kameradschaft und die gegenseitige Achtung gestärkt werden.
4. Den Weisungen des Vorstandes haben die Mitglieder Folge zu leisten. Mitglieder, die sich durch Weisungen beschwert fühlen, können gemäß § 12 ihre Rechte wahrnehmen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, die durch die Mitgliedschaft entstanden sind, insbesondere werden gezahlte Beiträge und geleistete Sacheinlagen nicht erstattet. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Erben haften jedoch weiterhin für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus der Zeit vor dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 9

Austritt

1. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten wirksam gegenüber dem Hauptvorstand erklärt werden.

§ 10

Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei vorsätzlichem oder beharrlichem Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereins,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) bei Rückstand in der Bezahlung des Vereinsbeitrages für mehr als 6 Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt und auf den zulässigen Ausschluss hingewiesen worden ist oder
 - e) bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

Vor Beschluss ist dem Auszuschließenden die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis zu geben.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden. Seine Entscheidung ist endgültig.
4. Von dem Zeitpunkt an, von dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ist es vom Sportbetrieb ausgeschlossen und von allen Vereinsämtern suspendiert.

§ 11

Beiträge

1. Jedes Mitglied –mit Ausnahme der Ehrenmitglieder- hat Beiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie dürfen die von den zuständigen Verbänden verlangten bzw. empfohlenen Mindestbeiträge nicht unterschreiten.
3. Der Jahresbeitrag ist Bringschuld. Er ist halbjährlich im voraus zu entrichten. Für die pünktliche Bezahlung bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich.
4. Der Hauptvorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag den Betrag stunden, herabsetzen oder erlassen.
5. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Allgemeines Beschwerderecht

1. Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Vereins sind, sofern die Beteiligten aus einer Abteilung sind, zunächst beim Abteilungsleiter, sonst beim Hauptvorstand einzulegen.
2. Beschwerden gegen Weisungen einzelner Vorstandsmitglieder sind beim Hauptvorstand einzulegen.

§ 13

Organe, gesetzlicher Vertreter

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Hauptvorstand (geschäftsführender Vorstand).

2. Der Verein wird nach außen hin vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Vertreter, einberufen. Der Termin und die Tagesordnung sind 2 Wochen vorher durch Aushang im vereinseigenen Kasten am Vereinslokal bekannt zugeben.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und Genehmigung,
 - b) Die Jahresberichte des Hauptvorstandes und der Abteilungsleiter,
 - c) Der Kassen- und Kassenprüfungsbericht,
 - d) Die Wahl des Versammlungsleiters für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden,
 - e) Die Entlastung des Hauptvorstandes,
 - f) Die Neuwahl des Hauptvorstandes, der erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer (in Wahljahren),
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt des weiteren über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden abgegeben worden sein.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer –bei seiner Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestellenden Protokollführer- eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von ihr zu genehmigen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Hauptvorstand beschließt,
 - b) von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
2. Für das Verfahren gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Hauptvorstand (geschäftsführender Vorstand),

Vorstand (erweiterter Vorstand)

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden im turnusgemäßen Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar beginnend im Jahre 1989 mit dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer und bleiben bis zu satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

Letzterer wird vom Vereinsjugendtag gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Hauptvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
2. Dem Vorstand gehören ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung an:
 - a) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter,
 - b) der Stellvertreter des Vereinsjugendausschussvorsitzenden, sowie die Mitglieder des Hauptvorstandes.
3. Darüber hinaus werden in den erweiterten Vorstand 3 Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Zur Wahl können vom 1. Vorsitzenden oder von einem sonstigen stimmberechtigten Mitglied nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die persönlich anwesend sind oder deren schriftlichen Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit erfolgt Neuwahl durch die gleiche Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Der Hauptvorstand führt die laufenden Geschäfte, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen, und verwaltet des Vereinsvermögen, soweit es nicht abteilungsgebunden ist. Er unterstützt die zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten der Abteilungsvorstände. Der Hauptvorstand überwacht diese Maßnahmen und Tätigkeiten in Bezug auf Satzungsverstöße. Liegt ein Satzungsverstoß vor, hat er das Recht, gegen den Willen der Abteilung einzugreifen.

6. Der 1. Vorsitzende –im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende- beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll er mindestens alle 3 Monate tagen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Geschäftsführer –bei seiner Verhinderung der vom 1. Vorsitzende beauftragte Protokollführer- hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17

Kassengeschäfte

1. Der Kassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Kasse des Vereins zu verwalten.
Die Abteilungen, einschließlich der Vereinsjugend, sind verpflichtet, monatlich die Einnahmen und Ausgaben durch Belege dem Kassierer mitzuteilen.
2. Einzahlungen werden vom Kassierer oder vom Geschäftsführer gegen Quittungsleistung entgegengenommen. Weitgehendst werden alle Geschäfte, soweit bargeldlos, über das Konto des TSV Raesfeld abgewickelt.
Verfügungsberechtigt über das Konto ist jedes Mitglied des Hauptvorstandes bis zu einem Betrag von 300,00 DM. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der 2. Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Hauptvorstandes.

§ 18

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind nur den Weisungen der Mitgliederversammlung unterworfen.
2. Durch Prüfungen haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins und der Abteilungen zu unterrichten und hierüber der Mitgliederversammlung in einem Kassenprüfungsbericht zu berichten.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes erstrecken. Die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der vom Hauptvorstand genehmigten Ausgaben unterliegen nicht ihrer Kontrolle.

§ 19

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Selbstverwaltung ist finanziell zu sichern.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Das Nähere regelt die Vereinsjugendordnung.

§ 20

Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seine Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Raesfeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Juni 1989 beschlossen.